

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 234/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Harry S [REDACTED],

D [REDACTED], M [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Kläger und Berufungskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Köln, Zeughausstraße 4,

Beklagten und Berufungsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. September 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Dem Kläger wird das Armenrecht versagt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Köln vom 1. März 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEO) liegt nicht vor.

Daß das Berufungsgericht den erstmals 1969 geltend gemachten Anspruch auf Entschädigung für einen angeblichen KZ-Aufenthalt, der zeitlich schon vor der Festnahme im März 1942 gelegen haben soll, als gesonderten Antrag wegen eines bis dahin nicht beschiedenen, zeitlich und örtlich von der Gestapo-Haft verschiedenen Freiheitsentzugs behandelt hat, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Der Tatrichter nimmt zu Recht an, daß dieser

- 3 -

Antrag verspätet war. Im übrigen wendet sich die Beschwerde nur gegen die Beweiswürdigung des Tatrichters. Die Zulassung der Revision läßt sich darauf nicht stützen.

Dem Kläger ist zugleich das Armenrecht zu versagen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet.

Mei

Dr. Long

